



können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige (Art. 27 IVV) ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen. Der grundsätzliche Unterschied des ausserordentlichen Bemessungsverfahrens zur spezifischen Methode (seit 1. Januar 2004: gemäss Art. 28 Abs. 2 bis IVG in Verbindung mit Art. 27 bis A und 27 IVV) besteht darin, dass die Invalidität nicht unmittelbar nach Massgabe des Betätigungsvergleichs als solchen bemessen wird. Vielmehr ist zunächst anhand des Betätigungsvergleichs die leidensbedingte Behinderung festzustellen; sodann ist aber diese im Hinblick auf ihre erwerbliche Auswirkung besonders zu gewichten. Eine bestimmte Einschränkung im funktionellen Leistungsvermögen einer erwerbstätigen Person kann zwar, braucht aber nicht notwendigerweise, eine Erwerbseinbusse gleichen Umfangs zur Folge zu haben. Wollte man bei Erwerbstätigen ausschliesslich auf das Ergebnis des Betätigungsvergleichs abstellen, so wäre der gesetzliche Grundsatz verletzt, wonach bei dieser Kategorie von Versicherten die Invalidität nach Massgabe der Erwerbsunfähigkeit zu bestimmen ist (ausserordentliches Bemessungsverfahren; BGE 128 V 30 f. Erw. 1; AHI 1998 S. 120 f. Erw. 1a und S. 252 Erw. 2b je mit Hinweisen).

1.3.3 A Für die Bemessung der Invalidität Selbständigerwerbender, die zusammen mit Familienangehörigen ein Geschäft betreiben, genügt der blosse Einkommensvergleich nach Art. 28 Abs. 2 IVG (seit 1. Januar 2003 Art. 16 ATSG) nicht. Gemäss Art. 25 Abs. 2 IVV ist in diesen Fällen auf die Mitarbeit der invaliden Person im Betrieb vor und nach der Invalidisierung abzustellen. Das bedingt eine Aufteilung des Gesamteinkommens nach Massgabe der Arbeitsleistung der versicherten Person und ihrer Familienangehörigen. Der auf die Mitarbeit der Familienangehörigen entfallende Teil des Einkommens scheidet für den Einkommensvergleich aus. Dabei ist allerdings die Funktion der betriebsleitenden Person angemessen zu berücksichtigen. Da lediglich der Ausfall an Erwerbseinkommen für die Bemessung der Invalidität ausschlaggebend ist, ist auch das Einkommen aus dem investierten Kapital auszuschneiden (vgl. ZAK 1970 S. 571 Erw. 1 mit Hinweisen).

1.4 A A A Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbeziegers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist demgemäss nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5, 117 V 199 Erw. 3b, 113 V 275 Erw. 1a mit Hinweisen). Ob eine solche Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfägung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen Revisionsverfägung respektive des Einspracheentscheides (BGE 125 V 369 Erw. 2 mit Hinweis; AHI 2000 S. 309 Erw. 1b mit Hinweisen). Unerheblich unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten ist dagegen nach

st ndiger Rechtsprechung die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unver ndert gebliebenen Sachverhaltes (BGE 112 V 372 Erw. 2b mit Hinweisen; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 204 Erw. 3a).

## E. 2

2.1     Vorliegend ist strittig, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht mit durch Einspracheentscheid vom 2. Februar 2005 (Urk. 2) best stigter Verf gung vom 2. Juli 2004 (Urk. 9/8) die laufende Rente per Ende August 2004 aufgehoben hat.

2.2     Die Zusprache der halben Invalidenrente ab 1. Januar 1996 gest tzt auf einen Invalidit tsgrad von 60 % (Verf gungen vom 13. M rz 1998, Urk. 9/27-28) basierte in medizinischer Hinsicht auf den Einsch tzungen der Dres. A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_. Bei der Diagnose von chronischen Schulter-/Armschmerzen links bei Status nach Distorsion/Kontusion AC-Gelenk und der Schulter, nach Clavicularesektion links und Defil e-Erweiterung links erachtete Dr. A.\_\_\_\_ den Beschwerdef hrer am 20. M rz 1997 (Urk. 9/40) in seiner T tigkeit als Landwirt behindert, insbesondere was Arbeiten mit der linken Hand anbetrifft. Dr. B.\_\_\_\_ seinerseits attestierte am 4. April 1997 (Urk. 9/39) eine 50%ige Arbeitsunf higkeit im Beruf als Landwirt und ging von einer vollumf nglichen Arbeitsunf higkeit in einer T tigkeit aus, welche die linke Schulter nicht belastet und welche keine beidh ndige k rperliche Arbeit erfordert.

## E. 2.3

2.3.1   Nach dem Revisionsgesuch des Beschwerdef hrers vom 26. Februar 1999 (Urk. 9/92) holte die Beschwerdegegnerin weitere Arztberichte ein. Dr. A.\_\_\_\_ diagnostizierte am 20. April 1999 (Urk. 9/38) zus tzlich zu den chronischen Schulter- und Armschmerzen links eine therapierefrakt re Periarthropatia humero scapularis sowie ein Thorakozervikalsyndrom. Er f hrte aus, im Laufe des Herbstes/Winter 1998 h tten die Schulterschmerzen rechts zugenommen, und attestierte eine vollumf ngliche Arbeitsunf higkeit f r Stall- und Feldarbeiten. Er empfahl eine Umschulung oder die Wiederaufnahme der fr heren T tigkeit als Chauffeur.

2.3.2   Die  rzte der C.\_\_\_\_ diagnostizierten am 19. Mai 2000 (Urk. 9/36) erg nzend einen Verdacht auf eine Supraspinatus-Partialruptur und f hrten aus, der Beschwerdef hrer leide an einer Entz ndung des rechten AC-Gelenkes, weshalb eine AC-Gelenkresektion rechts empfohlen werde. Die  rzte schilderten weiter eine geklagte Druckdolenz auf dem Olecranon im rechten Ellbogen. Zusammenfassend erachteten die  rzte den Beschwerdef hrer als vollumf nglich arbeitsunf hig f r leichte T tigkeiten ohne Arbeiten  ber der Schulterebene, falls die M glichkeit besteht, sich zwischendurch auszuruhen. In der bisherigen Berufst tigkeit befanden sie den Beschwerdef hrer als f r halbtags arbeitsunf hig.

2.3.3   Dr. med. H.\_\_\_\_, FMH Physikalische Medizin, vom D.\_\_\_\_ sch tzte am 12. Oktober 2000 (Urk. 9/87) die Arbeitsunf higkeit im Beruf als Landwirt auf 50 %, was allerdings im Rahmen der betrieblichen Umsetzung als theoretischer Wert zu betrachten sei. In einer mittelschweren Arbeit unter Vermeidung von mehr als seltenen und l ngerdauernden Arbeiten  ber Kopf sowie Hantieren von mittelschweren und schweren Gewichten  ber Kopf befand er den Beschwerdef hrer als vollumf nglich arbeitsunf hig. Dr. H.\_\_\_\_ f hrte weiter aus, dass sich die Problematik nach der erfolgreichen zweiten Schulteroperation in der linken Seite zur ckgebildet habe und der Beschwerdef hrer nunmehr bloss  ber geringgradige Beschwerden und eine leichte



Â Â Â Im Rahmen des Revisionsverfahrens beauftragte die Beschwerdegegnerin am 10. Oktober 2000 F.\_\_\_\_, IV-Abklärer, I.\_\_\_\_, mit einer "landwirtschaftlichen Betriebsabklärung" (Urk. 9/82). Am 11. Juni 2004 erstattete F.\_\_\_\_ seinen "Abklärungsbericht Landwirtschaft" (Urk. 9/53/1). Unter anderem führte er aus, die früher betriebene Milchwirtschaft sei definitiv aufgegeben worden, wobei der erste Umbau des Schweinestalles im Jahr 1998 ohne Mitteilung an die Beschwerdegegnerin erfolgt sei. Im Oktober 2000 sei dann der Schweinestallneubau in Planung gewesen. Aufgrund der betrieblichen Situation sei davon auszugehen, dass eine Betriebsumstellung durch den Beschwerdeführer auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung hätte vorgenommen werden müssen. Ausgehend von einer Mastschweineanzahl von 540 Stück sei die gesamte Arbeitszeit für den Betrieb auf 5'000 Stunden pro Jahr zu veranschlagen, wobei der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden 3'000 Stunden selber leisten würde (Urk. 9/53/1 S. 2).

Â Â Â Â Â Â Â Â F.\_\_\_\_ führte weiter aus, die Gesundheitsentwicklung, verbunden mit der Neuausrichtung im Betrieb, habe dazu geführt, dass der Beschwerdeführer eine wesentlich bessere Arbeitsfähigkeit erlangt habe. Die Arbeitsfähigkeit sei auf 64 % zu beziffern. Wesentlich sei dabei, dass der Betrieb ohnehin 2/3 Arbeitskräfte benötigt und die Arbeiten derart verteilt werden könnten, dass dem Beschwerdeführer eine relativ gute Arbeitsfähigkeit verbleibe (Urk. 9/53/1 S. 2 f.).

Â Â Â Â Â Â Â Â Zur Eruiierung des Valideneinkommens berücksichtigte F.\_\_\_\_ die letzten drei Jahresergebnisse (2001-2003), brachte diverse Korrekturen an und errechnete ein Einkommen von Fr. 43'476.-- pro Jahr. Das Invalideneinkommen bezifferte er mit Fr. 28'140.-- unter Berücksichtigung von Aufrechnungen für mehr benötigtes Personal sowie eines tieferen landwirtschaftlichen Einkommens (Urk. 9/53/8).

3.3 Â Â Â Â Gestützt auf diese Angaben errechnete die Beschwerdegegnerin einen Invaliditätsgrad von 35 %, was zur angefochtenen Rentenrevision führte.

#### **E. 4.1**

4.1.1 Â Â Der Beschwerdeführer rügte die Beurteilung von F.\_\_\_\_ in verschiedener Hinsicht. Vorweg machte er eine Befangenheit geltend aufgrund des Schreibens F.\_\_\_\_s vom 15. November 2003 (Urk. 9/68) an die Beschwerdegegnerin (Urk. 1 S. 6). Darin führte der Experte aus: "Tatsache ist: die bestehende Rente wurde unverändert beibehalten bei einem IV-Grad (1997) von 62,5 % (Bericht K.\_\_\_\_ 28. 1. 2000). Die Grundlagen und die Bemessungsmethode waren grundlegend falsch (1997 war Arbeitsvergleich, 2000 unerklärliche Einkommensgrundlagen [also auch andere Methode]). Meine Beurteilung zielt auf eine Abschaffung der Rente!! Um dies zu erreichen, sind gesicherte Grundlagen nötig, bevor wir einen Gerichtsfall produzieren. Wenn ich im laufenden Verfahren Fehler mache, wird Studer Zeit seines Lebens eine halbe Rente oder mehr erhalten...." (Urk. 9/68).

4.1.2 Â Â Tatsächlich sind diese Ausführungen nicht geeignet, beim Beschwerdeführer den Anschein zu erwecken, F.\_\_\_\_ habe unvoreingenommen und allein der Objektivität verpflichtet den Abklärungsauftrag ausgeführt. Dazu kommt, dass die Beurteilung F.\_\_\_\_s an weiteren Mängeln leidet, sodass auf seine Schlussfolgerungen ohnehin nicht abgestellt werden kann.

#### **E. 4.2**

4.2.1.1.1 Der Beschwerdeführer machte unter anderem geltend, er habe in den Jahren 2001 bis 2003 Feldarbeiten an Dritte vergeben, was zu Kosten von Fr. 10'616.-- (2001), Fr. 18'396.-- (2002) sowie Fr. 18'671.-- (2003) geführt habe, welche zu Unrecht nicht zum Valideneinkommen geschlagen worden seien. Der Hof verfügte seit je über den gesamten Maschinenpark, weshalb er im Gesundheitsfall diese Arbeiten selber ausführen konnte (Urk. 1 S. 10 f.).

4.2.2.1.1 Zu dieser Frage findet sich im Bericht von F.\_\_\_\_ keine Antwort.

4.2.3.1.1 In gleicher Weise kann aus dem Gutachten von F.\_\_\_\_ nicht ersehen werden, in welchen konkreten Tätigkeiten der Beschwerdeführer gesundheitsbedingt eingeschränkt ist und diesbezüglich Hilfe benötigt. Immerhin ist denkbar, dass nach seiner Betriebsumstellung auf einen automatisierten Mastbetrieb (Urk. 1 S. 8) die auch im Gesundheitsfall veranschlagten 700 Stunden für einen Angestellten gänzlich ausreichen, um die anfallenden körperlich schweren Tätigkeiten zu erledigen. Diesfalls würde dem Beschwerdeführer gar kein Minderverdienst aus seiner körperlichen Beeinträchtigung erwachsen. Weiter ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer bloss noch 1'922 Stunden (statt 3'000 im Gesundheitsfall) arbeiten soll und gleichzeitig «Kleinarbeiten» (Urk. 9/4) an die Familienmitglieder delegiert, welche er allenfalls selber erledigen konnte.

## E. 5

5.1.1.1 Zusammenfassend ergibt sich, dass aufgrund der Aktenlage nicht entschieden werden kann, inwiefern der Beschwerdeführer durch seine Gesundheitsstörungen in der Erwerbsfähigkeit als selbständigerwerbender Landwirt eingeschränkt ist. Namentlich liegt keine ärztliche Beurteilung über den aktuellen Gesundheitszustand und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vor. Weiter wurde nicht abgeklärt, welche Tätigkeiten im Betrieb der Beschwerdeführer trotz Gesundheitsschadens selber ausführen kann, insbesondere ob ihm die ins Gewicht fallenden Maschinenarbeiten zumutbar sind. Schliesslich fehlt eine Übersicht mit Kostenbewertung, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführer gesundheitsbedingt fremd vergeben muss.

5.2.1.1 Demnach ist der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie im Sinne der Erwägungen (Erw. 5.1) die Abklärungen vornehme. Je nach Ergebnis dieser Abklärungen wird sie auch die Frage beruflicher Eingliederungsmassnahmen zu prüfen und schliesslich über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu zu verfügen haben.

## E. 6

6.1.1.1 Der Beschwerdeführer beantragte die Wiederherstellung der mit Verfügung vom 2. Juli 2004 (Urk. 9/8) entzogenen aufschiebenden Wirkung. Für das vorliegende Gerichtsverfahren ist das Begehren gegenstandslos geworden. Im Hinblick auf die mit BGE 106 V 18 eingeleitete Rechtsprechung, bestätigt unter anderem mit Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 9. Juli 2003 in Sachen I. (I 385/01), ist jedoch zu prüfen, ob für den Zeitraum des mit vorliegendem Rückweisungsentscheid angeordneten Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verwaltungsverfügung der Entzug der aufschiebenden Wirkung bestehen bleiben soll.



7. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in der seit 1. Januar 2005 gültigen Fassung haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird laut Abs. 3 derselben Bestimmung ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen. Unter Berücksichtigung dieser Bemessungskriterien und des Umstands, dass die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz rechtsprechungsgemäss einem vollständigen Obsiegen entspricht, ist die Prozessentschädigung auf Fr. 2'000.-- festzusetzen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 2. Februar 2005 insoweit aufgehoben wird, als damit Dispositiv Ziff. 2 der Revisionsverfugung vom 2. Juli 2004 bestätigt wurde, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit sie, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfähre. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Daniel Gerber

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.